Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/13 5Ob236/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

ABGB §469

Rechtssatz

Die Löschung eines Pfandrechts kann nur von der Gesamtheit der Miteigentümer der belasteten Liegenschaft, auf der ein Pfandrecht simultan haftet, beantragt werden. Ansonsten kann ein Miteigenümer, der vom Gläubiger aus der Haftung entlassen wird, die Löschung der Hypothek nur in Ansehung seines Liegenschaftsteils verlangen, weil jedem einzelnen Miteigentümer (hinsichtlich seines Miteigentumsanteils) das alleinige Verfügungsrecht über den Pfandrang zusteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 236/98m
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 236/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110930

Dokumentnummer

JJR_19981013_OGH0002_0050OB00236_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at